

# Grabstein zu Grandson

Autor(en): **Rahm, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses**

Band (Jahr): **2 (1861-1866)**

Heft 8-2

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-544644>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von den alten Abschriften, auf welche sich die Kunde jener Inschrift beschränkt, können wohl nur zwei in Betracht kommen. I. Die in dem *Mémoire sur l'église coll. im Geschichtsforscher* (VI. 165), deren Original von dem Steine genommen scheint. Sie lautet:

*Respice virgo pia me Berthā  
Scā Maria et simul Ulricus it  
Fugiens inimic̄ dat dom'  
Hr̄is v̄ facientib' et Paradisū.*

Aber sowohl *it* als *hr̄is* können nicht richtig sein: *item* (für *it*) verstösst schon gegen die wie auch nüchterne Sprache der Verse, und *honoris* macht, abgesehen vom Verse und der Grammatik, die seltsame Annahme nöthig, dass Maria erst in zweiter, dann in dritter Person eingeführt sei.

II. Die Abschrift des *Canonicus anonymus in Matile Dissertation sur l'égl. coll. de Notre-Dame de Neuch. 1847. Pl. II.* im Facsimile gegeben: *Respice virgo pia me bertham virgo maria et simul v̄licū q̄ sit fugiens inimicū dat domus hec risum facientibus et paradisum.* Diese will die Gestalt auf dem Steine nicht wiedergeben, aber ich halte sie für völlig richtig, mit Ausnahme des irriger Weise statt *sancta* vor *Maria* wiederholten *virgo*, wie denn auch *v̄licū* erst vergessen war und dann übergeschrieben wurde. Matile hat (S. 24) *sit fugiens* in *sic fugient* und *risum* in *usum* verändert, ich glaube beides mit Unrecht. Schicklicher wird wie der erste Vers für Bertha, so der zweite allein für Ulrich bestimmt: *risum* aber gibt allein den auch im dritten Verse nöthigen Reim der ersten Hälfte, und *risus*, das Lachen der Freude, wird so gesagt sein wie Job 8, 21. *donec implebitur risu os tuum et labia tua júbilo*, oder Gen. 21, 6. *risum fecit mihi deus*; vgl. auch Luc. 6, 21. *beati qui nunc fletis, quia ridebitis*, oder, zwar gegen den Sinn des Textes, Prov. 31, 25. *et ridebit in die novissimo.*

Auch lässt sich nun begreifen, wie etwa *HECRISV̄* in *HRIS V̄* verdorben und so das störende *honoris* in die Abschriften kommen konnte. Eben so unpassend ist *hujus usum* (*Mittheil. Bd. V. S. 14*). Einzig könnte nach dem Sinn und den Zügen des Facsimile noch zweifelhaft sein, ob nicht *det* statt *dat* zu lesen sei, da der Wunsch passender erscheint als die Aussage. Somit hiess wohl die Inschrift:

*Respice virgo pia me Bertham sancta Maria,  
Et simul Ulricum qui sit fugiens inimicum.  
Det (dat) domus haec risum facientibus et paradisum.*

*Inimicum* hat Matile gewiss richtig vom Seelenfeind oder »bösen Feinde«, dem Satan, verstanden. *Sit fugiens* ist breit statt *fugiat*, aber erträglich, ja nach der Redeweise des Alten Testaments. S. V.

### Grabstein zu Grandson.

(Tafel II. 1.)

Als ich bei einem längern Aufenthalte zu Yverdon im Sommer 1860 im Begleite meines Freundes L. Rochat, dieses eifrigen und glücklichen Erforschers der Alterthümer seiner Gegend, die Kirche St-Jean Baptiste in Grandson besuchte und die

Sculpturen an den Capitälén des im romanischen Style des 11. oder 12. Jahrhunderts erbauten Schiffes zeichnete, wurde ich vom Küster auf einen Grabstein aufmerksam gemacht, der sich in der ehemaligen Franziskaner-Kirche am See befindet. Diese Kirche, deren ehemalige Bestimmung nicht mehr zu erkennen ist, dient gegenwärtig als Tabakslager. — Der Grabstein, welcher in keiner der Alterthümer des Waadtlandes behandelnden Schrift angeführt wird, ist gegenwärtig im obern Stocke des eben genannten Gebäudes in die Wand eingemauert, aber von einem Haufen von Tabaksblättern bedeckt. — Er ist von gelblichem Jurasteine verfertigt, 4 Fuss 8 Zoll hoch und 2 Fuss 4 Zoll breit und enthält in sehr starkem Relief das Wappen der Freiherren von Grandson. Ueber dem Schrägbalken bemerkt man einen Stern von La-Sarraz. Von einer Inschrift zeigt sich auf dem Steine keine Spur, und es ist unmöglich zu sagen, ob eine solche je am Rande desselben angebracht war. Ebenso wenig gelang es mir auszumitteln, welchem Gliede der Familie von Grandson zu Ehren dieser Stein gesetzt wurde.

R. Rahn.

### Nachträge zu den Städte- und Landes-Siegeln der Schweiz.

(S. Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Neunter Band. 1853—1856. Heft 3. Siegel von Luzern.)

1443, Samstag nach der Heiligen Uffart unsers lieben Herren, schicken die Eidgenossen den Bürgern von Bremgarten einen Absagebrief »der besiglet ist mit der namhaftten und wysen Petermanns von Lütishofen, Hoptmans von Lucern, und Ital Redings des eltern, Hoptmanns von Schwitz Insiglen bi End der Geschrift harinn getruckt von alles wegen Gebresten halb unser Statt und Länder Insiglen.«

Tschudi's Eidgenössische Chronik I., 275 f.

Die Stadt Lucern hatte, wenigstens seit 1420, einen eignen »Insiegler«, er wurde mit den übrigen Amtsleuten gewählt je am St. Johannstag im Sommer; seit 1475 war der Rathsrichter Siegelbewahrer. — Im Jahre 1472 wurde folgender Beschluss gefasst: Item bed Rät hant sich bekennt, dz min Herr alt Schultheiss Rust, der Stat sigler, vnd sin nachkomen, dz sigel, wann er für statt old von der stat gat, dz sigel nieman befelhen, sunder das ein Schulthaiss old Statthalter geben vnd empfehlen bis er wider in Statt kumpt.« — Rathsbuch I., 164, b.

Das Städtchen Rothenburg, das als solches schon 1240 vorkommt, hatte zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts doch ein eigenes Siegel. 1334 an Zinstag vor Sant Johanstag des Töufers vergleicht sich mit den Kirchgenossen von Rüggeringen Hermann Gessler, Kilchherr daselbst, nachdem er seine Pfarrkinder mit dem Banne belegt hatte. »So hanken wir die Burger in dem Stättlin zu Rottenburg unser Stat Ingesigel für vns vnd vnser nachkommen an disen Brief.«

Das Original dieser Urkunde, das zu Ende des letzten Jahrhunderts noch in der Pfarrlade Rothenburg lag und ein zerbrochenes Siegel trug, ist verschwunden und statt dessen nur noch ein Vidimus von 1613 vorhanden.

Am 9. August 1512 gestattet Cardinal Schinner im Namen Papst Julius II. den Bürgern von Rothenburg für ihre Anhänglichkeit an den römischen Stuhl, in ihrem Stadtbanner neben dem Stadtwappen noch die päpstlichen Schlüssel und die dreifache päpstliche Krone zu führen. — Urkunde gegeben zu Alexandrien.